



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Coesfeld  
FB 60 – Planung, Bauordnung  
und Verkehr

Per E-Mail an:  
[Nicole.poepplmann@coesfeld.de](mailto:Nicole.poepplmann@coesfeld.de)

**Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW**

Datum: 24. Februar 2021  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
65.52.1-2021-91  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Sören Wenzig  
soeren.wenzig@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-5953  
Fax: 02931/82-3624

### **Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“**

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

Ihr Schreiben vom 11. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Pöppelmann,

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ sowie in Teilen über den auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldern „Wilhelm IX“, „Wilhelm X“, „Wilhelm XI“, „Wilhelm XII“ und über einem bereits erloschenen Raseneisenstein-Distriktsfeld.

Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Coesfeld“ ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Rechtsinhaberin der Bergbauberechtigungen „Wilhelm IX“, „Wilhelm X“, „Wilhelm XI“ und „Wilhelm XII“ ist Frau Dr. med. Martha Fröhlich geb. Patschek in Kassel (Neubeuerner Straße 11 in 80686 München).

Der letzte Eigentümer des bereits erloschenen Raseneisenstein-Distriktsfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Ein eventueller Rechtsnachfolger des letzten Eigentümers ist nicht bekannt.

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
[https://www.bra.nrw.de/themen/  
d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der vorgeannten Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Feldeseigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte der Feldeseigentümerin dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte und da der letzte Eigentümer des bereits erloschenen Raseneisenstein-Distriktsfeldes nicht mehr erreichbar ist, teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist.

Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.

Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
im Auftrag  
gezeichnet

(Sören Wenzig)

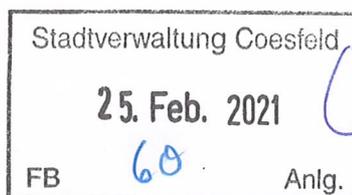
LWL-Archäologie für Westfalen - An den Speichern 7 - 48157 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60  
Postfach 1843  
48638 Coesfeld



Ansprechpartner:

Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591-8880

E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 214/21 B

Münster, 22.02.2021

**Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“**

Ihr Schreiben vom 11.02.2021 Az.: ./.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Fundamente von Windenergieanlagen erfordern jedoch sehr tiefe Bodeneingriffe. Bei Erdarbeiten muss daher damit gerechnet werden, dass im Planungsgebiet bislang unbekannte archäologische Bodenfunde sowie paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem Pleistozän (Saale-Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden. Aus diesem Grund bitten wir, in eine Genehmigung folgende Auflagen aufzunehmen:

1. Vor Beginn erster Bodenbewegungen ist das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, (Dr. Christian Pott – Referat Paläontologie/Paläontologische Bodendenkmalpflege, Tel. 0251/591-6016, E-Mail: [christian.pott@lwl.org](mailto:christian.pott@lwl.org)) frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können. Außerdem sind erste Erdbewegungen 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.

2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Dr. Grünewald)

## Nicole Pöppelmann

---

**Von:** Fattal, Tarek, Vodafone DE (External) <Tarek.Fattal@Vodafone.com>  
**Gesendet:** Donnerstag, 18. Februar 2021 11:41  
**An:** Pöppelmann, Nicole  
**Cc:** Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany  
**Betreff:** Z\_SRM16260721A/Project : Bebauungsplan Nr. 146/1 "Bürgerwindpark Goxel": Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Baugesetzbuch

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Pöppelmann,

Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 11/02/2021 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken in Goxel darstellen.

Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden.

Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Tarek Fattal

Microwave Planning Engineer, Inception Project



Marked Objects: 1

Distance: 720.36 m Append Clear X

Drag point to change position.

Quick Access

Netzentwicklungsplan

Planning Database

- Save, Review and Publish
- Show Differences to previous Master
- Save Private Layout
- Load Private Layout
- Info...

HELP - Press F1

HELP - Press F1 (Planning tasks)

Common Functions

Analyses

Locations

- Create
- Edit / Delete

Table Location

Design Points

- Create
- Edit / Delete
- Set #Devices (for n Design Points)
- Set Areas (for n Design Points)

Table Design Point

Design Links

Access Cluster

WDM Topologies

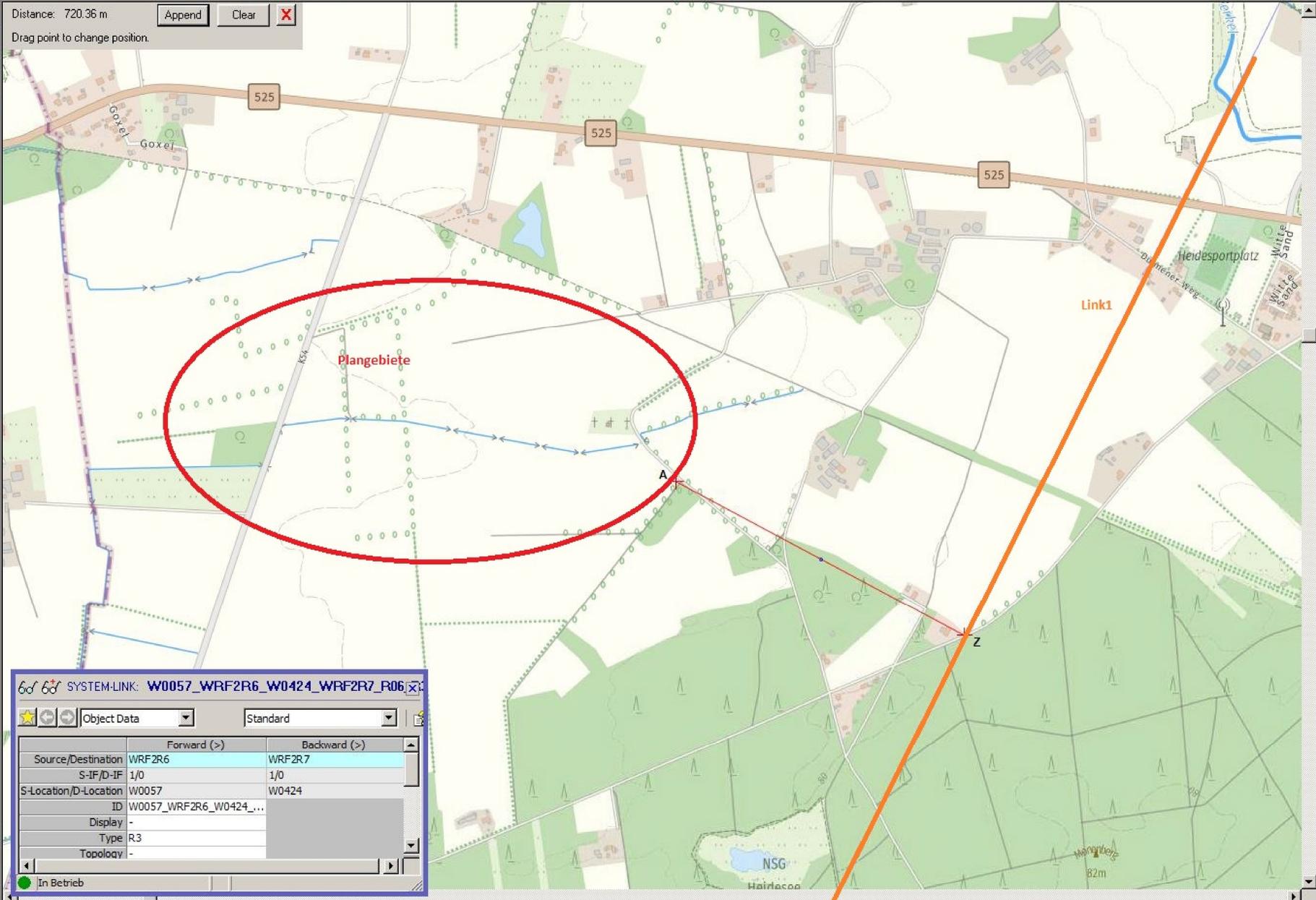
MESN

Analyse Netzentwicklungsplan

Documents

Open Network Documents

Open Windows



60 60 SYSTEM-LINK: W0057\_WRF2R6\_W0424\_WRF2R7\_R06

Object Data Standard

	Forward (>)	Backward (<)
Source/Destination	WRF2R6	WRF2R7
S-IF/D-IF	1/0	1/0
S-Location/D-Location	W0057	W0424
ID	W0057_WRF2R6_W0424_...	
Display	-	
Type	R3	
Topoloav	-	

In Betrieb

Project:

(usually to project name or the subject from email)

Bebauungsplan Nr. 146/1 "Bürgerwindpark Goxel": Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Baugesetzbuch

Anlage 2

Um die genannten Richtfunkverbindungen ist in alle Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 25m einzuhalten.

Bei Windkraftanlagen bezieht sich dieser Abstand auf den Rotor und nicht auf die Nabe

### Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet

lfd. Nr.	Standort A		Standort B		Störung erwartet Ja / Nein	Kommentar
	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe		
1	51-50-22.1 N / 7-02-23.3 E	56.5 m	52-06-8.0 N / 7-14-52.1 E	37.5 m	Nein	

## Nicole Pöppelmann

---

**Betreff:** WG: BP Nr. 146/1 "Bürgerwindpark Goxel": Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

---

**Von:** Hegemann, Andre

**Gesendet:** Donnerstag, 11. März 2021 12:09

**An:** Pöppelmann, Nicole <Nicole.Poeppelmann@coesfeld.de>

**Betreff:** AW: BP Nr. 146/1 "Bürgerwindpark Goxel": Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Halo Nicole

Zum B-Plan habe ich folgenden Anmerkung:

- Es werden aktuell keine Aussagen zum Löschwasser gemacht. Auch wenn in dieser Planungsphase die Ausführung noch nicht bis ins letzte Detail bekannt sein muss, sollte zumindest eine grundsätzliche Aussage wie z.B.: „Das erforderliche Löschwasser wird über noch zu errichtende Zisternen zur Verfügung gestellt“ in die Begründung aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

--

Andre Hegemann

---

STADT COESFELD  
DIE BÜRGERMEISTERIN  
Fachbereich Planung, Bauordnung, Verkehr Markt 8  
48653 Coesfeld

---

Tel.: +49 (0) 2541 939-1305

Fax: +49 (0) 2541 939-7501

E-Mail: [andre.hegemann@coesfeld.de](mailto:andre.hegemann@coesfeld.de)

Internet: [www.coesfeld.de](http://www.coesfeld.de)

COESFELD – Die ZukunftsSTADT im Münsterland

## Nicole Pöppelmann

---

**Betreff:** WG: BP Nr. 146/1 "Bürgerwindpark Goxel": Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

---

**Von:** Richter, Martin

**Gesendet:** Freitag, 12. März 2021 09:50

**An:** Pöppelmann, Nicole <Nicole.Poeppelmann@coesfeld.de>

**Betreff:** AW: BP Nr. 146/1 "Bürgerwindpark Goxel": Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Hallo Nicole,

jetzt die nur „knappe“ Rückmeldung aufgrund der Vielzahl der aktuellen Projekte in beliebiger Reihenfolge aufgrund deiner Nachfrage:

- Bau- oder Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Ich gehe davon aus, dass der LWL separat beteiligt ist.
- Bzgl. Kampfmittel hat es eine erste Beteiligung/Luftbilddauswertung gegeben. Allerdings nicht für den Standort WEA 2. Das muss bis zum Baubeginn noch nachgeholt werden. Für den Bplan derzeit noch nicht zwingend erforderlich.
- Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich Landschaftsplan Coe-Heide-Flamschen.
- Die Übernahme der Abgrenzung der Konzentrationszone aus dem STFNP Windenergie scheint zu passen. Lt. Unterlagen überschreitet der Rotor die Abgrenzung der Zone nicht.
- Die Parkkonfiguration hat sich seit dem Aufstellungsbeschluss geändert. Ich gehe davon aus, dass die entsprechenden Gremien darüber informiert wurden.
- Wenn die 3 H-Verpflichtung nicht erfüllt ist, muss eine Vereinbarung mit dem Anlieger vorgelegt werden. Aussagen dazu habe ich nicht gefunden. Gehören natürlich nicht in diese Unterlagen. Die Frage stellt sich somit unabhängig davon.
- In der Legende steht 2 x GH 1 max.. Vermutlich muss die unten stehende Bezeichnung GR max. sein.
- Die Rechtsgrundlagen BauGB würde ich nochmal prüfen. Ich meine, dass zumindest ... zuletzt geändert nicht passt?
- Zu den Höhen: 200 m ist eng kalkuliert. Bei den gewählten Anlagen gibt es damit nur einen Spielraum von ca. 1 m. Absicht? Und die Frage ob der „Bezug natürliches Geländeniveau“ ausreichend bestimmt und rechtssicher ist. Das würde ich hinterfragen. Es dürfte in diesem Fall relativ einfach sein konkrete NHN-Höhen festzulegen. Dazu kenne ich aber die aktuelle Rechtsprechung nicht.
- In der Begründung habe ich keine Aussagen zum Brandschutz/Löschwasser gefunden.
- Hinweise und Umweltbericht habe ich mir nicht angesehen.
- Ansonsten sind die Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung schon sehr gut vorbereitet.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

Martin Richter

---

STADT COESFELD  
DIE BÜRGERMEISTERIN  
Fachbereich 60 Planung, Bauordnung, Verkehr  
Bauleitplanung | Bauberatung | Denkmalschutz |  
Kampfmittelbeseitigung

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld  
FB 60- Planung, Bauordnung, Verkehr  
Frau Pöppelmann  
Postfach 1843

48638 Coesfeld

**Hausanschrift** Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld  
**Postanschrift** 48651 Coesfeld  
**Abteilung** 01 - Büro des Landrates  
**Geschäftszeichen**  
**Auskunft** Frau Stöhler  
**Raum** Nr. 131a, Gebäude 1  
**Telefon-Durchwahl** 02541 / 18-9111  
**Telefon-Vermittlung** 02541 / 18-0  
**Fax** 02541 / 18-  
**E-Mail** Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de  
**Internet** www.kreis-coesfeld.de  
  
**Datum** 15.03.2021

### **Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgerwindpark Goxel“**

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Pöppelmann,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgerwindpark Goxel“ nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan „sachlicher Teilplan – Windenergie“ weist für das Plangebiet Konzentrationszonen aus.

Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgerwindpark Goxel“ ist es schon auf kommunaler Ebene die konkrete Steuerung der Anordnung von Windenergieanlagen sowie Details der Anlagenausgestaltung regeln zu können.

Hierzu wird ein „Sondergebiet Windenergie“ ausgewiesen, zulässig sind gemäß Textlicher Festsetzung 1.1 die „Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen einschl. Nebenanlagen sowie landwirtschaftliche Freiflächennutzung“.

Durch die Textliche Festsetzung Nr. 1.2 wird u.a. die Anlagengesamthöhe (200 m) sowie die Höhe Unterkante Rotor (60 m) festgesetzt.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf stellt somit eine klassische Angebotsplanung ohne Regelung eines konkreten Vorhabens dar.

Allerdings ist der Begründung zu entnehmen, dass für das Plangebiet ein Vorhabensträger die Errichtung von 2 WEA plant.

Der Anlagentyp steht noch nicht fest, beabsichtigt ist die Errichtung von 2 WEA Enercon E-138 mit 4,2 MW Nennleistung und 130,08 m Nabenhöhe. Die Gesamthöhe soll 199,08 m betragen.

#### Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland **IBAN** DE54 4015 4530 0059 0013 70  
VR-Bank Westmünsterland eG **IBAN** DE68 4286 1387 5114 9606 00

#### Sie erreichen uns ...

Mo – Do 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Fr 8.30 – 12.00 Uhr  
und nach Terminabsprache

Obwohl der Bebauungsplan eine Angebotsplanung darstellt, soll schon auf Bebauungsplanenebene die Umsetzbarkeit des Vorhabens (Errichtung dieser beiden WEA) dargestellt werden.

Hierzu sind für die Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens eine lärmtechnische Berechnung des Büros AL-PRO auf der Grundlage der TA Lärm (Gutachten Nr. SG-030820-1071-THA, Anhang Nr. SG-030820-1071-THB vom 03.08.2020) sowie eine Schlagschattenprognose (ebenfalls AL-PRO, Nr. SSG-030820-1071-TH-R1 vom 21.10.2020) erstellt worden.

Lärm:

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist abhängig vom Betriebsmodus der WEA (0s) sowie der Einhaltung eines LR 90 von maximal 108,1 dB(A).

Schlagschatten:

Hier prognostiziert das Büro AL-PRO eine Überschreitung der Immissionswerte (maximal 30 min pro Jahr sowie maximal 30 min am Tag) an 36 von 39 Immissionsorten. Die Sicherstellung des Immissionsschutzes muss daher durch eine Schlagschattenabschaltung auf der Grundlage eines im durchzuführenden Genehmigungsverfahren zu erstellenden Abschaltkonzeptes erfolgen.

Die Ergebnisse dieser Berechnungen haben im Punkt 5 „Hinweise“ unter Unterpunkt 5 „Immissionsschutz“ Eingang in die Begründung zum Bebauungsplan gefunden. Hier sind Rahmenbedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes bei Lärm, Schattenwurf sowie Lichtemissionen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG aufgeführt.

Aus den **Belangen des Immissionsschutzes** werden zu der v.g. Angebotsplanung keine Bedenken angemeldet. Die genaue Sicherstellung des Immissionsschutzes wird auf der Grundlage der konkreten Vorhabensplanung im durchzuführenden Genehmigungsverfahren zu regeln sein.

Seitens des Aufgabenbereiches **Oberflächengewässer** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass am nördlichen Rand des Teilbereiches B der Uhlandbach verläuft und im Süden der Wasserlauf 310 im WBV Untere Berkel den Bereich durchfließt. Sofern die Wasserläufe durch Ausbau oder Erstellung von Anlagen im oder am Gewässer betroffen sind, ist dies rechtzeitig abzustimmen und ggfls. genehmigen zu lassen.

Die **Untere Naturschutzbehörde** erklärt, dass die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB beigebrachten Unterlagen in Bezug auf die Aspekte des Artenschutzes und der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bisher unvollständig und daher zu ergänzen und zu überarbeiten sind. Hierzu wird derzeit folgender Überarbeitungs- und Ergänzungsbedarf gesehen:

### Überarbeitung der Artenschutzrechtlichen Prüfung:

Der Ausbau der Windenergie kann zu Lebensraumverlusten und Störungen sowie insbesondere zu Kollisionen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten führen. Zur rechtssicheren Umsetzung der Artenschutzprüfung bei Vorhaben haben das LANUV und das MUNLV den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ entwickelt. Dieser bildet den an den Windenergieplanungen Beteiligten einen gemeinsamen Rahmen für die Durchführung von Artenschutzprüfungen.

Im Bereich der Sachverhaltsermittlung wird eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zur Prüfung der Artenschutzbelange vorausgesetzt.

Hierzu wurden in 2013 und in 2019 Brutvogelkartierungen durchgeführt, die in 2020 durch weitere Begehungen ergänzt wurden. Des Weiteren wurde in 2013/2014 eine Rastvogelkartierung beigebracht, die durch Erhebungen in 2017 ergänzt wurde.

Im vorliegenden Fall werden die im Kapitel 6.1 und 6.2 des Leitfadens gestellten Anforderungen an die Revierkartierung und an die Rastvogelkartierung nicht eingehalten:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Brutvogelerfassung aus 2013 länger als 7 Jahre zurückliegt und damit auch nicht mehr als hinreichend aussagekräftig gilt (vgl. Kap. 6.5 des Leitfadens). Entsprechend wurde auch vom Antragsteller eine neuere Brutvogelkartierung beigebracht.

Die maßgebliche Brutvogelkartierung aus 2019 erfüllt jedoch nicht die Anforderungen, die in dem genannten Leitfaden in Kap. 6.1 vorgegeben sind.

Die Zeiträume zum Kartierbeginn werden nicht eingehalten. So ist der Tab. 3.2 des avifaunistischen Fachgutachtens (Ecodia, 8. Oktober 2020) zu entnehmen, dass der Kartierbeginn jeweils erst zwischen 9:00 und 10:00 war und nicht wie im Leitfaden vorgegeben, bereits zur Morgendämmerung oder spätestens zum Sonnenaufgang mit den Erfassungen begonnen wurde. Hiermit liegt laut aktueller Rechtsprechung ein methodischer Mangel vor, der als nicht trivial anzusehen ist. Um ein aussagekräftiges Bild zum Vorkommen relevanter Vogelarten im Vorhabengebiet zu erhalten, müssen diese möglichst zu ihren jeweiligen Hauptaktivitätszeiten beobachtet werden, wobei sich die Zeiten überschneiden können (vgl. OVG NRW, 8 B 1600/19 vom 15.07.2020).

Auch die Rastvogelkartierung entspricht nicht den geforderten methodischen Standards des genannten Leitfadens. So sind die Nordischen Gänse im Zeitraum zwischen dem 1.10. und 15.03. zu erfassen. Genauere Angaben zur Kartiermethodik gibt hierzu auch das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW 2017. So sind z.B. Äsungsflächen 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis mittags zu erfassen. Für Schlafplatzzählungen sollte man 1 Stunde vor Sonnenaufgang im Gelände sein. Die eingereichte Kartierung erfolgte nur im Zeitraum zwischen dem 10.01.-28.03.2017 und erfüllt daher nicht die Anforderung an die Erfassungszeiträume. Auch die jeweilige Zeit im Gelände weicht von den Vorgaben im Leitfaden ab.

Die im Zuge des bauleitplanerischen Verfahrens beigebrachte Artenschutzprüfung entspricht daher bezüglich der Bestandserfassung nicht dem erforderlichen Umfang und ist zu überarbeiten.

Bereits nach derzeitigem Stand der beigebrachten Unterlagen ist absehbar, dass mit dem Vorhaben Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verbunden sein werden.

So gehen die Gutachter bereits jetzt von einer bau- und anlagebedingten Betroffenheit von Baumpieper, Kiebitz und Feldlerche aus. Betriebsbedingt seien Auswirkungen auf Wespenbussard, Baumfalke, Kiebitz und Waldschnepfe zu erwarten. Da bisher von einer unvollständigen Bestandserfassung auszugehen ist, ist die Betroffenheit weiterer Arten nicht auszuschließen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote kann unter Umständen durch die Anlage von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden. Bei der konkreten Ausgestaltung sind die Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MUNLV, 05.02.2013) zu beachten.

Die einzelnen Maßnahmensteckbriefe geben dabei Hinweise zur Eignung des Maßnahmenstandorts und zu den Anforderungen an Qualität und Menge der einzelnen Maßnahmen:

- So beträgt z.B. bei Funktionsverlust eines Revieres der Feldlerche der Maßnahmenbedarf mind. 1 ha.
- Auch beim Kiebitz müsste die CEF-Fläche eine Mindestgröße erreichen, die geeignet ist, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art zu dienen. Auch hier ist von einem größeren Raumbedarf auszugehen, der bei mind. 2 ha liegt (vgl. Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (FoRu) des Kiebitzes).

Die Vorgaben aus den Maßnahmensteckbriefen sind entsprechend bei der Konzeption von CEF-Maßnahmen zu beachten. Die CEF-Maßnahmen können auch multifunktional als Kompensationsmaßnahmen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft anerkannt werden.

#### Ergänzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Mit der Errichtung der WEA ist ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Die Ermittlung des Eingriffs und die Ableitung des erforderlichen Ausgleichs sind im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Die Eingriffsregelung ist im B.Plan-Verfahren abschließend zu bearbeiten. Dies betrifft auch die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen.

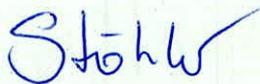
Es ist zu prüfen, inwieweit der Eingriff in das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen nach § 1a BauGB kompensiert werden kann. Die ansonsten übliche Ablösung über eine Ersatzgeldzahlung greift in diesem Falle nicht, da der § 15 Abs.6 BNatSchG i.V.m. § 31 LNatSchG, der als Grundlage für die Möglichkeit einer Ersatzgeldzahlung dient, in der Bauleitplanung keine Anwendung findet.

Die Bewertung des Landschaftsbildes und die Auswirkungsanalyse des Bebauungsplanes auf die Landschaft könnte entsprechend mit dem Verfahren „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe - Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung“ (Nohl, 1993) erfolgen. Das Verfahren bietet auch Verfahrensansätze zur Ermittlung des notwendigen Kompensationsbedarfs.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der vollständig beizubringenden Unterlagen getätigt werden.

Seitens der Abteilung **Straßenbau und -unterhaltung** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Stöhler



Regionalforstamt Münsterland  
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Stadt Coesfeld  
60 - Planen, Bauen und Verkehr  
Markt 8  
48653 Coesfeld



02.03.2021  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
310-11-01.023 2021\_038  
bei Antwort bitte angeben

Herr Baumgart  
Fachgebiet Hoheit  
Telefon 0251 91797-453  
Telefax 0251 91797-470

[martin.baumgart@wald-und-holz.nrw.de](mailto:martin.baumgart@wald-und-holz.nrw.de)

**Bebauungsplan Nr. 146/1 "Bürgerwindpark Goxel"**  
**Ihr Schreiben vom 11.02.2021**  
**hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**



Sehr geehrte Frau Pöppelmann,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es sich bei Wallhecken gem. § 1 Abs. 1 LFoG NRW um Wald im Sinne des Gesetzes handelt, insofern ist die Darstellung als Grünfläche nicht korrekt.

Ein LBP liegt derzeit noch nicht vor, das Forstamt ist bei evtl. angedachten Maßnahmen im Wald rechtzeitig zu beteiligen.

Freundliche Grüße

  
i. A. Martin Baumgart

Bankverbindung  
HELABA  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Münster-  
land  
Albrecht-Thaer-Straße 22  
48147 Münster  
Telefon 0251 91797-440  
Telefax 0251 91797-470  
[muensterland@wald-und-holz.nrw.de](mailto:muensterland@wald-und-holz.nrw.de)  
[www.wald-und-holz.nrw.de](http://www.wald-und-holz.nrw.de)